



Faktenblatt zum Coronavirus (COVID-19) für Volks-, Mittel- und Berufsschule

Stand: 14.10.2020

Der Bundesrat hat in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am Freitag, 13. März 2020 bekannt gegeben, dass der Präsenzunterricht ab Montag, 16. März 2020 an den Volksschulen, an der Sekundarstufe II und an der Tertiärstufe bis zum 19. April 2020 untersagt ist. Ab Montag, 16. März 2020 stellten alle Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht ein.

Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat die Frist bis zum 26. April 2020. Am 16. April 2020 kommunizierte der Bundesrat, dass ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen wieder öffnen sollen. Am 29. April 2020 bestätigte der Bundesrat den Entscheid. Am 11. Mai 2020 nahmen alle obligatorischen Schulen in Appenzell Ausserrhoden den Präsenzunterricht unter Berücksichtigung des kantonalen Schutz- und Betriebskonzepts wieder auf. Aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung kommunizierte der Bundesrat am 27. Mai 2020 weitere Lockerungsschritte. Seit 8. Juni 2020 ist der Präsenzunterricht an den Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder erlaubt.

Seit dem 22. Juni 2020 sind die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus teilweise aufgehoben. Handhygiene und wenn immer möglich Abstand halten – neu 1.5 m – bleiben als wichtigste Schutzmassnahmen weiterhin bestehen; der Bundesrat setzt stark auf eigenverantwortliches Handeln. Dies hat der Bundesrat aufgrund der Anfang Juni anhaltend tiefen Fallzahlen an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen.

Am 25. Juni 2020 fasste die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) Beschlüsse zum neuen Schuljahr.

Seit Anfang Oktober ist die Zahl der Neuansteckungen schweizweit deutlich steigend. Auch in der Ostschweiz hat sich die Ausbreitung beschleunigt.

Kann das Schuljahr 2020/21 im gewohnten Rahmen durchgeführt werden?

Das BAG hat die angepassten epidemiologischen Grundprinzipien zum Präsenzunterricht per 8. Juni 2020 veröffentlicht, auf denen die Schutzkonzepte der Schulen aufgebaut sind. Sie sind noch immer gültig, auch wenn der Bundesrat entschieden hat, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemienengesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden und in die besondere Lage zurückzukehren, und dies bedeutete, dass die Kantone ihre Kompetenzen zurückerhielten.

Aktuell gilt, dass der Präsenzunterricht unter der Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen stattfinden kann. Generell ist es notwendig, dass das Risiko einer Weiterverbreitung von COVID-19 durch geeignete, den spezifischen Voraussetzungen angepasste Massnahmen soweit möglich reduziert wird und gleichzeitig der Schulbetrieb möglichst geordnet aufrechterhalten werden kann.

Grundsätzlich liegt der Entscheid der auf der Grundlage der Covid-Verordnung, der Rahmenschutzkonzepte von BAG, EDI und EDK und der kantonalen Vorgaben zu treffenden Massnahmen in der Verantwortung der Schulleitung. Im Zweifelsfall sind die kantonalen Stellen (Vertretung Departement Bildung und Kultur in der Arbeitsgruppe Rebound sowie kantonsärztlicher Dienst) miteinzubeziehen.



Dürfen Kinder und Mitarbeitende in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen?

- Aktuell sind Reisen in ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko nicht verboten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind aber verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz für 10 Tage in Quarantäne zu begeben und sich bei den kantonalen Behörden zu melden (für Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden: [Meldeformular](#). Bitte im Formular 'Appenzell Ausserrhoden' auswählen). Die Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko wird vom BAG laufend aktualisiert und ist auf der [Seite Quarantänepflicht für Reisende](#) (dann PDF Covid-19 Verordnung Massnahmen) zu finden.
- Mitarbeitende, die freiwillig in Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko reisen und nach der Rückreise in Quarantäne gehen müssen, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantänezeit.¹ Lehr- und Fachpersonen dürfen während der Quarantänezeit keinen Präsenzunterricht erteilen.
- Alle, die bis zum Schulstart weniger als 10 Tage aus einem Risikogebiet zurück sind, dürfen erst nach Ablauf der Quarantänefrist wieder am lokalen Schulort sein.

Was ist beim für das Schuljahr 2020/21 grundsätzlich zu beachten?

- Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung und zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo Abstandsregelungen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, sind andere Massnahmen zur Risikominimierung zu prüfen und in den spezifischen Schutzkonzepten festzuhalten. Können die Abstandsregelungen nicht eingehalten und auch keine anderen Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände, Masken) ergriffen werden oder sind unverhältnismässig, ist die Erhebung von Kontaktdaten erforderlich. Die Zahl der engen Kontakte ist bei diesem Vorgehen möglichst gering zu halten. Innerhalb des festen Klassenverbands der obligatorischen Schulen von Kindern unter 12 Jahren kann auf die Einhaltung der Abstandsregelungen zwischen den Schülerinnen und Schülern desselben festen Klassenverbands verzichtet werden.

Können besondere Schulaktivitäten stattfinden?

Bei allen Aktivitäten, die stattfinden können, sind die aktuell geltenden Schutzmassnahmen möglichst einzuhalten.

- Schulaktivitäten wie beispielsweise Klassenlager können durchgeführt werden.

¹ Unter besonderen Umständen kann eine Lohnfortzahlungspflicht bestehen, beispielsweise wenn das bereiste Land erst nach der Abreise als Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko deklariert wird oder wenn die betroffene Person Fernunterricht erteilt. Spezialfälle gilt es einzeln zu betrachten.



- Externe Besuche an der Schule sind erlaubt. In welchem Ausmass liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung vor Ort. Diese entscheidet mit Umsicht und sucht pragmatische Lösungen.
- Vereine und Verbände dürfen ihre Aktivitäten in den Schulhäusern mit den vorgeschriebenen Massnahmen wieder aufnehmen. Angaben dazu sind im Schutzkonzept „Veranstaltungen“ zu finden.

Wo findet eine Lehrperson Listen zu Unterstützungen des Unterrichts (Präsenz-und Fernunterricht)?

Das Amt für Volksschule und Sport aktualisiert laufend die Listen zu Online-Plattformen und zu Unterstützungen des Unterrichts (Coronavirus: Bereich für Lehrpersonen): <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-volksschule-und-sport/abteilung-volksschule/coronavirus-bereich-fuer-lehrpersonen/>

Wo kann sich eine Lehrperson in „Distance learning“ weiterbilden?

Lehrpersonen können sich in einem Abrufkurs weiterbilden. Die Details finden sie hier:

https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Bildung_Kultur/Amt_fuer_Volksschule/Weiterbildung/Distance_Learning.pdf

Müssen Kinder unter 12 Jahren die Distanzregeln einhalten?

Kinder unter 12 Jahren sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Haben die Hygiene- und Distanz-Massnahmen weiterhin hohe Priorität?

Hygienemassnahmen haben weiterhin hohe Priorität. Die wichtigsten Massnahmen:

- ✓ Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ In ein Taschentuch niesen und husten. Die Taschentücher nach Gebrauch in einem Mülleimer entsorgen und Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- ✓ Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, in die Armbeuge husten und niesen.
- ✓ Desinfektion von häufig berührten Oberflächen.
- ✓ Aufs Händeschütteln verzichten.
- ✓ Bei Fieber und Krankheit zu Hause bleiben.

Die Massnahmen der sozialen Distanzierung wurden an den Schulen erfolgreich vermittelt und es gilt, weiterhin darauf zu achten den Mindestabstand von 1.5m wo immer möglich einzuhalten. Weiter informieren der Flyer des BAG sowie die kantonale Webseite (www.ar.ch/corona) über aktuelle Begebenheiten.



Wie ist bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Volksschulstufe vorzugehen?

Als Orientierungshilfe zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen dienen folgende Merkblätter:

- [Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule \(Zyklus 1 und 2\)](#)
- [Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I \(Zyklus 3\)](#)

Für Lernende der Sek II – Stufe gelten die Vorgaben des BAG für Erwachsene.

Wie ist vorzugehen, wenn Mitarbeitende der Schulen oder Lernende über 16 Jahre Grippesymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen zeigen?

Mitarbeitende der Schulen bleiben strikt zuhause oder begeben sich unter Verwendung einer Schutzmaske unverzüglich nach Hause. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, dass sich alle Personen mit Symptomen testen lassen. Anzeichen sind beispielsweise Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Über die Dauer der Isolation wird nach dem Ergebnis des Testresultats entschieden.

Konkretes Vorgehen:

1. Kontaktreduktion: zu Hause bleiben und Kontakte zu anderen Personen vermeiden
2. Testempfehlung: Online [Coronavirus-Check](#) des BAG durchführen. Die Empfehlung am Ende des Checks befolgen.

Schritt 3 kommt zur Anwendung, wenn durch obigen Coronavirus-Check ein Test empfohlen wird.

3. Test durchführen:

Wenn getestet werden soll, rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt oder den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden an, um das weitere Vorgehen zu besprechen. (Die Anlaufstellen sind am Ende dieses Abschnitts aufgeführt).

Die Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind.

4. Testergebnis abwarten: Zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen (auch innerhalb der Familie) vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt.

Vorgehen bei einem positiven Testergebnis: Die [Anweisungen der Isolation](#) müssen befolgt und der Kontakt zu anderen Personen muss vermieden werden. Personen, mit denen der Erkrankte ab 48h vor Auftreten der ersten Symptome einen engen Kontakt hatte, sollten sobald das Testresultat vorliegt durch diesen vorinformiert werden, damit sie sich rasch in Quarantäne begeben können. Angaben zu den Kontaktpersonen (Name, Email, Telefonnummer, Art und Dauer des Kontakts) sind auf einer Liste zu erfassen, die dem Contact Tracing Team zugestellt werden kann.

Vorgehen bei einem negativen Testergebnis: 24 Stunden nach Abklingen der Symptome kann die Arbeit wieder aufgenommen werden. Diese Empfehlung gilt auch für andere Atemwegserkrankungen oder bei Grippe.



Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit Covid-19 stehen der Ausserrhoder Bevölkerung folgende **Anlaufstellen** zur Verfügung:

- Infoline des Bundesamts für Gesundheit (+41 58 463 00 00, täglich 6-23 Uhr)
- Hausärztin/Hausarzt
- telefonische Beratung der persönlichen Krankenkasse
- Hotline für Test-Termine des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (+41 71 353 26 54, täglich 9-11.30 und 13.30-16:30 Uhr)
- Notfallnummern 144 oder 0844 55 00 55 (rund um die Uhr)

Was ändert sich durch die Wiederaufnahme der Kontaktpersonennachverfolgung?

Unter Federführung des Bundes haben die Kantone die Kontaktpersonennachverfolgung (Contact-Tracing) wiederaufgenommen. Diese trägt dazu bei, neue Übertragungsketten rasch zu identifizieren und zu unterbrechen. COVID-19-Erkrankte und Personen die während der ansteckenden Phase Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, werden im Auftrag des Kantons kontaktiert. Für enge Kontaktpersonen wird eine Quarantäne angeordnet. Der Verlauf der Isolation und Quarantäne wird begleitet und überprüft.

Was passiert, wenn eine Lehrperson oder ein Lernender/eine Lernende positiv auf Covid-19 getestet wird?

Nach Meldung eines positiven Testresultats an den kantonsärztlichen Dienst durch das Labor beginnt das Contact-Tracing. Beim Contact Tracing wird eruiert, wer kumulativ während der Ansteckungsphase mehr als 15 Minuten weniger als 1.5 m Abstand zur positiv getesteten Person hatte.

Ist eine aktive Lehrperson oder eine Schülerin oder ein Schüler in einem Alter ab 12 Jahren erkrankt, wird im Rahmen des Contact-Tracing auch die Schulleitung kontaktiert und enge Kontakte werden identifiziert. Je nach Umständen könnte es sein, dass sich eine Klasse in Quarantäne begeben muss und für 10 Tage im Fernunterricht beschult wird.

Wird ein Schulkind unter 12 Jahren positiv getestet, gelten für das betroffene Kind die für eine erkrankte Person vorgeschriebenen Massnahmen und die engen Kontaktpersonen werden ausfindig gemacht. Kinder unter 12 Jahren, die innerhalb des festen Klassenverbandes engen Kontakt hatten, müssen nicht grundsätzlich in Quarantäne. Erkrankt aus derselben Klasse ein weiteres Kind an COVID-19, beurteilt der kantonsärztliche Dienst, ob eine Quarantäne des Klassenverbandes notwendig ist.

Wer muss in Quarantäne bei einem Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person?

Personen, die engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben. „Enger Kontakt“ bedeutet eine Distanz von weniger als 1.5 Metern zu einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutzmaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe. Für die Beurteilung des Zeitraums wird der kumulative Kontakt während des gesamten ansteckenden Intervalls berücksichtigt.



Eine Person ist bereits 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome ansteckend. Darum verfolgt das Contact-Tracing alle Kontakte bis zu jenem Zeitpunkt zurück.

Die Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Datum des letzten Kontakts mit der infizierten Person. Es zählen die direkten Kontakte mit der infizierten Person.

Detaillierte [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAGs.

In meiner Familie lässt sich eine Person testen, dürfen die anderen Familienangehörigen weiterhin die Schule besuchen respektive ihrer Arbeit nachgehen?

Ja, gesunde Angehörige, die keinen Quarantäneauflagen durch die Kantonsärztin unterliegen, besuchen weiterhin die Schule respektive gehen ihrer Arbeit nach. Sie achten besonders auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgabe, meiden enge Kontakte zu Risikogruppen und tragen wo nötig eine Maske.

Müssen Lernende ab einem Alter von 12 Jahren Hygiene- oder Schutzmasken tragen?

In öffentlichen Verkehrsmitteln gilt in der ganzen Schweiz für Personen ab einem Alter von 12 Jahren ein Obligatorium für das Tragen von Schutzmasken. Ein Obligatorium im Schulbereich besteht aktuell nicht, jedoch wird in Institutionen ab Sek-I empfohlen das Tragen von Schutzmasken in allen Settings vorzusehen, in denen die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände nicht zu allen Zeiten sichergestellt bzw. durchgesetzt werden kann und ggf. die Rückverfolgbarkeit erschwert ist (z.B. in den Gängen, den Klassenräumen, den Lehrerzimmern oder der Cafeteria solange die Personen noch nicht fest einem Platz sitzen, in Schulbussen). Das konsequente Tragen von Schutzmasken im Schulbereich ist zudem eine Option, damit nach einem Kontakt mit einer positiv auf COVID-19 getesteten Person keine Quarantäne notwendig wird. Hierfür müssen sowohl der Erkrankte als auch die Kontaktperson während des engen Kontakts eine Maske getragen haben. Das BAG empfiehlt zudem ungeachtet der Expositionszeit, immer eine Maske zu tragen, wenn die Abstandsregel (<1.5m) nicht eingehalten werden kann.

Wer entscheidet, ob eine Klasse oder sogar eine ganze Schule wieder auf Fernunterricht umstellen muss?

Sobald ein positives Covid-19-Testresultat vorliegt, wird der kantonsärztliche Dienst informiert, welcher zuständig für Quarantäneentscheid ist. Die Contact-Tracer nehmen daraufhin ihre Arbeit auf. Sie informieren die betroffenen Personen bzw. die Schulleitung. Zeitgleich erhält das Departement Bildung und Kultur eine Meldung, wenn aus dem Contact-Tracing hervorgeht, dass die Schule direkt oder indirekt betroffen ist. Sobald das Departement Bildung und Kultur eine Meldung hat, nimmt es Kontakt mit der zuständigen Schulleitung auf. Je nach Fall oder Wochentag oder Uhrzeit kann es somit sein, dass die Schulleitung durch die Familie oder das Departement Bildung und Kultur zuerst die Information erhält. Gemeinsam mit der Schulleitung wird das weitere Vorgehen besprochen. Die Entscheidung zur Umstellung auf Fernunterricht einer Klasse oder einer Schule liegt bei der Schulleitung. Das Einverständnis des Departements Bildung und Kultur ist vorgängig zwingend einzuholen.



Weitere Informationen

Die Seite www.ar.ch/corona wird laufend aktualisiert. Die Schulgemeinden und die innerkantonalen Sonderschulen, die Kantonsschule und das BBZ werden bei Änderung der Lage umgehend informiert. Alle Schulsehörden und Erziehungsberechtigten (auch bei allfälligen Briefen) werden konsequent auf die Informationen auf der Homepage des Kantons hingewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass alle über die gleichen und aktuellen Informationen verfügen.

In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Schulen zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr